

Sanierung und Insolvenz

Festschrift für Klaus Hubert Görg zum 70. Geburtstag

von

Michael Dahl, Hans-Gerd H. Jauch, Prof. Dr. Christian Wolf

1. Auflage

Sanierung und Insolvenz – Dahl / Jauch / Wolf

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Unternehmenssanierung – Festschriften



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 61068 4

der Insolvenzmasse steht auch mit der – im Übrigen durchaus angreifbaren – Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats des BGH zur Haftung des Zwangsverwalters in Einklang.

In der Insolvenz des Mieters kann der Vermieter nach Maßgabe des § 95 Abs. 1 S. 3 InsO gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch aufrechnen, soweit seine Forderungen vor dem Rückzahlungsanspruch fällig werden. Das wird infolge der Überlegungs- und Abrechnungsfrist für den Vermieter regelmäßig der Fall sein. Der Aufrechnung mit Mietforderungen, die innerhalb des kritischen Zeitraums des § 130 InsO aufgelaufen sind, kann allerdings nach der neueren Rechtsprechung des BGH § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO entgegenstehen. Gleiches gilt für Betriebskostennachforderungen, die sich auf den anfechtungsrechtlich relevanten Zeitraum beziehen.

Bei der Wohnraummiete kann der Insolvenzverwalter des Mieters das Mietverhältnis nur nach § 109 Abs. 1 S. 2 InsO „freigeben“, hingegen nicht eine Kündigung nach § 109 Abs. 1 S. 1 InsO aussprechen und die Kautions zur Masse ziehen. Der Insolvenzverwalter des Mieters ist aber auch hinsichtlich per Lastschrift gezahlter Wohnraummiets zur Rückbuchung im Wege des Widerspruchs grundsätzlich berechtigt. Der Vermieter kann in diesem Fall die vom Mieter geleistete Kautions nicht zur Tilgung der infolge des Widerspruchs offen gebliebenen Mietforderungen verwenden und sodann wegen Verzugs des Mieters mit dem Kautionswiederauffüllungsanspruch kündigen. Ein derartiges Kündigungsrecht räumt § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB nicht ein. Außerdem liegt kein Vertretenmüssen des Mieters vor, zumal der Insolvenzverwalter nicht dessen Erfüllungsgehilfe ist.

Nicht mit dem Erwerb aus der Insolvenzmasse gleichzustellen ist der Fall des insolventen Zwischenvermieters von Wohnraum: Nach Beendigung des Hauptmietverhältnisses tritt der Hauptvermieter in das Untermietverhältnis ein und haftet nach §§ 565 Abs. 2, 566a BGB den Untermietern auch für die Kautionsrückzahlung, da sich die Haftung des Hauptvermieters nicht zu Lasten der Insolvenzmasse des Zwischenvermieters auswirkt. Zugunsten des Hauptvermieters besteht aber in entsprechender Anwendung von § 109 Abs. 1 S. 3 InsO ein als Insolvenzforderung zu qualifizierender Schadensersatzanspruch, mit dem er gegen vorinsolvenzlich entstandene Forderungen des insolventen Zwischenvermieters, insbesondere etwa auf Rückzahlung einer von diesem seinerseits an den Hauptvermieter geleisteten Kautions, aufrechnen kann.

ULRICH EHRIKKE

Staatliche Maßnahmen in Deutschland zur Stabilisierung von Kreditinstituten in der Krise und ihre Qualifikation als Sanierungsmaßnahme nach der EU-Bankenrichtlinie

I. Einleitung

Die weltweite Finanzkrise hat in Deutschland eine umfassende Diskussion über die Neuregelung des Bankeninsolvenz- und Bankensanierungsrechts aufleben lassen.¹ Ausgangspunkt dafür ist die Erkenntnis, dass die bisherigen Instrumente zum Teil scheinbar nicht ausreichend gewesen waren oder sich als dysfunktional erwiesen haben. Sie sind daher in einem Wettlauf gegen die Zeit durch hoheitliche Maßnahmen ergänzt worden, die allerdings nur reaktiv angesetzt haben und welche im Wesentlichen speziell die Funktion hatten (und haben), den Finanzmarkt in Deutschland zu stabilisieren.² Vor diesem Hintergrund entstand die These, dass die bestehenden prospektiv wirkenden Regelungen des deutschen Rechts nicht in der Lage sind, die Gefahren, die mit der Krise oder der Insolvenz von sog. systemrelevanten Kreditinstituten und dem damit zusammenhängenden Domino-Effekt, der dann andere Kreditinstitute ebenso wie das produzierende und handelnde Gewerbe gleichermaßen betrifft, einhergeht, abzuwehren oder zu beherrschen.³ Die Abwendung einer allgemeinen Krisensituation auf den Finanzmärkten durch die Sanierung bzw. Stabilisierung von Kreditinstituten, die sich in wirtschaftlichen bzw. finanziellen Schwierigkeiten befinden, hat sich mit dem herkömmlichen Instrumentarium des Kreditwesengesetzes und der Insolvenzordnung allenfalls als punktuell möglich herausgestellt. So kann das abgestufte Krisenbewältigungssystem der §§ 45 bis 46 a KWG nur in Ausnahmefällen zur Rettung eines Kreditinstituts, das sich in einer Schieflage befindet, führen. Vor allem die Einführung eines Moratoriums nach § 46 a KWG wird der Sache nach faktisch bereits als eine Vorberei-

¹ Vgl. etwa *Leyens*, AnwBl 2010, 584; *Kindler*, NJW 2010, 2465; *Mülberr*, JZ 2010, 834; *Langenbucher*, ZGR 2010, 75; *Rudolph*, ZGR 2010, 1; *Obermüller/Obermüller*, ZInsO 2010, 305; *Hopt/Fleckner/Kumpan/Steffek*, WM 2009, 821; *Pannen*, Krise und Insolvenz bei Kreditinstituten, 3. Aufl., 2010, Kap. 2; *Brücke/Schalast/Schanz*, BB 2008, 2526; *dies.*, BB 2009, 1306; *Euer/Behnsen*, NJW 2008, 3457; *Horn*, BKR 2008, 452; *Spindler*, DStR 2008, 2268; *Ziemons*, DB 2008, 2635; zur Diskussion in anderen Staaten vgl. etwa *Hausmann/Bechtold-Ort*, EBOR 2010, 195; *Binder*, ZBB 2009, 19; *Dammann/Samol*, RIW 2009, 59; *Anning/Terlau*, RIW 2009, 54; *Kaiser*, RIW 2009, 66; *Inwinkl*, RIW 2009, 60; *Flägel/Smith*, RIW 2009, 51.

² S. den Überblick unten unter II. Vgl. auch *Jaletzke/Verannemann*, Finanzmarktstabilisierungsgesetz, 2009, Einführung, Rdnr. 1 ff.; *Becker/Mock*, FMStG, 2009, Einl., Rdnr. 1 ff.; *Pannen* (oben Fn. 1), Kap. 2, Rdnr. 4 ff.

³ Zu sog. systemrelevanten Kreditinstituten s. unten.

tungsmaßnahme für die Abwicklung des betreffenden Kreditinstituts empfunden.⁴ Das Insolvenzrecht ist mit den in der Insolvenzordnung vorgesehenen Möglichkeiten ebenfalls grundsätzlich ungeeignet, Kreditinstitute zu sanieren. Zwar mag in bestimmten Einzelfällen mit dem Planverfahren ein Instrumentarium zur Verfügung stehen, das möglicherweise – jedenfalls theoretisch – erfolgversprechend zur Sanierung von (kleineren) Kreditinstituten eingesetzt werden könnte, doch steht in der Praxis dieser Anwendung als entscheidendes Argument entgegen, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Vertrauen des Finanzmarktes in das Kreditinstitut unrettbar zerstört wird. Damit wird dem Kreditinstitut jedoch von Anfang an die Grundlage für eine Sanierung entzogen und eine der wesentlichen Voraussetzungen für seine (weitere) Tätigkeit auf dem Markt genommen.

Neben dem Umstand, dass die bislang bestehenden Instrumente des deutschen Rechts zur Sanierung von Kreditinstituten in der Krise im Wesentlichen nicht geeignet zu sein scheinen, das mit ihnen intendierte Ziel auch tatsächlich zu erreichen, hat die Finanz- und Bankenkrise von 2008/2009 zudem deutlich gemacht, dass es notwendig zu sein scheint, zwischen Kreditinstituten und Kreditinstituten, die eine Systemrelevanz haben, genauestens zu unterscheiden. Denn aufgrund der besonderen Position von systemrelevanten Kreditinstituten für die Kreditversorgung anderer Kreditinstitute, volkswirtschaftlich wesentlicher Unternehmen und des Staates hat eine Krise oder gar die Insolvenz eines solchen Kreditinstituts regelmäßig erhebliche, im Ergebnis nicht einmal nur ansatzweise abschätzbare Auswirkungen auf das gesamte Finanzsystem eines Landes und aufgrund der internationalen Verknüpfungen der Kreditinstitute regelmäßig auch (weit) darüber hinaus.⁵

In Deutschland wurde als Reaktion auf die Finanzkrise 2008/2009 ein ganzes Bündel an gesetzlichen Instrumenten geschaffen, die zur Liquiditätsversorgung notleidender Kreditinstitute und damit letztlich zu einer Stabilisierung des gesamten Finanzmarktes in Deutschland beitragen sollen und welche neben den weiterhin geltenden Maßnahmen zur Sanierung von Kreditinstituten der §§ 45 ff. KWG und des Insolvenzrechts Anwendung finden sollen.⁶ Zu Ehren von Klaus Hubert Görg soll im folgenden Beitrag ein Überblick über die in Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Stabilisierung von Kreditinstituten in der Krise gegeben und untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen sie als Sanierungsmaßnahmen auch in den anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen.

⁴ Pannen (oben Fn. 1), Kap. 7, Rdnr. 2.

⁵ S. dazu Becker/Mock, (oben. 2), § 2 FMStFG, Rdnr. 5.

⁶ Zum Verhältnis der Vorschriften zu einander vgl. Obermüller/Obermüller, ZInsO 2010, 305, 311 f.

II. Die neuen gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung von Zusammenbrüchen systemrelevanter Kreditinstitute und zur Stabilisierung des Finanzmarktes in Deutschland

1. Zeitlich und finanziell begrenzte Instrumente

a) Überblick

Als erstes zentrales „Rettungsinstrumentarium“ wurde in Deutschland das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) verabschiedet, dessen Funktion ausdrücklich darin gesehen wurde, die volle Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu gewährleisten und das Finanzsystem zu stabilisieren.⁷ Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) gegründet,⁸ dessen normative Grundlage sich in dem Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMStFG)⁹ befindet und dessen Aufgabenerreichung durch das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Fonds „Finanzmarktstabilisierung“ (FMStBG)¹⁰ flankiert wird.¹¹ Im Zusammenhang damit wurde die Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFV) vom 20. 10. 2008 geschaffen.¹² Die zunächst vorgesehenen gesetzlichen Grundlagen zur Stabilisierung des Finanzmarktes mussten allerdings nach und nach zum Teil wesentlich ergänzt werden, um das angestrebte Ziel erreichen zu können. In diesem Zusammenhang ist am 9. 4. 2009 das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz (FMStErgG)¹³ in Kraft getreten, dessen Art. 3 das Rettungsübernahmegesetz (RettungsG) beinhaltet. Mit diesem Gesetz ist es zur Sicherung der Finanzmarktstabilität als ultima ratio erlaubt, Anteile an Kreditinstituten zu verstaatlichen.¹⁴ Eine weitere Maßnahme zur Sicherung des Finanzplatzes in Deutschland stellte das Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung (FMStFortG) dar,¹⁵ mit dem das FMStG wesentlich geändert und die Möglichkeit der Errichtung so genannter „Bad Banks“¹⁶ geschaffen wurde.¹⁷ Schließlich ist das FMStG im Weite-

⁷ BGBl. 2008, I, S. 1982; vgl. dazu auch die Begr. BT-Drs. 16/10600, S. 1, und die Dokumentation in: ZBB 2009, 82.

⁸ Dazu s. Pannen (oben Fn. 1), Kap. 2, Rdnr. 9 f.; Döge, ZBB 2009, 419.

⁹ Art. 1 FMStG.

¹⁰ Art. 2 FMStG.

¹¹ Zu alledem vgl. Pannen (oben Fn. 1), Kap. 2, Rdnr. 76 ff.

¹² Verordnung v. 20. 10. 2008.

¹³ BGBl. 2009, I, S. 725; dazu vgl. die Dokumentation in: ZBB 2009, 82; kritisch dazu Marotzke, JZ 2009, 763.

¹⁴ Art. 3 FMStErgG; vgl. dazu u. a. Engels, BKR 2009, 365.

¹⁵ BGBl. 2009, I, S. 1980.

¹⁶ Genauer: die Möglichkeit der Garantieübernahme für Schuldtitel von Zweckgesellschaften; vgl. dazu Pannen (oben Fn. 1), Kap. 2, Rdnr. 130 f.; Wölffers/Rau, NJW 2009, 2401, 2402.

¹⁷ BGBl. 2009, I, 1980.

ren auch noch einmal durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht vom 29. 7. 2009 geändert worden.¹⁸

b) Sanierungsfunktion der Neuregelungen

Das gesamte Paket der Neuregelungen soll nach der Vorstellung des Gesetzgebers für die Kreditinstitute¹⁹ weitreichende Sanierungsinstrumente anbieten, mit Hilfe derer eine etwaige wirtschaftliche Schieflage wieder ausgeglichen werden können soll. Es handelt sich dabei – vereinfacht dargestellt – im Wesentlichen um folgende Maßnahmen: Übernahme von Garantien, Rekapitalisierung durch Beteiligung des Finanzmarktstabilisierungsfonds an dem Kreditinstitut (durch Kapitalerhöhung, durch die Ausgabe von Genussrechten oder durch die Aufnahme als stiller Gesellschafter), Rekapitalisierung durch Übernahme oder Auslagerung von Risikopositionen und durch die Verstaatlichung im Wege einer Enteignung.²⁰ Diese Maßnahmen haben als zentrale Zielrichtung die Herstellung oder Sicherung von Stabilität auf dem Finanzmarkt. Lediglich zu diesem Zweck können die Kreditinstitute in den Genuss dieser Maßnahmen kommen. Deshalb muss im Einzelfall immer auch die Bedeutung des einzelnen Kreditinstituts für die Finanzmarktstabilität geprüft werden.²¹ Wegen dieser Schutzrichtung der staatlich vorgesehenen Stabilisierungsmaßnahmen kommt es auf etwaige Interessen der einzelnen Kreditinstitute oder deren Gläubiger nicht an,²² so dass dann, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Behörde (vgl. § 4 FMStFG) nicht die Prognose gestellt werden kann, dass die Notlage bei einem bestimmten Kreditinstitut Auswirkungen auf den Finanzmarkt haben wird, dieses Kreditinstitut auch nicht in den Genuss von unterstützenden Maßnahmen kommen kann. Die vorgesehenen Maßnahmen können wegen der Zielrichtung auf den Finanzmarkt deshalb zum Teil auch ohne den entsprechenden Willen der Gesellschaft bzw. ihrer Gesellschafter verhängt werden.

2. Vorschläge für ein Sanierungs- und Restrukturierungsverfahren für Kreditinstitute in Deutschland

a) Vorschläge

Diesem Bündel an Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzmarktes ist gemeinsam, dass die dort vorgesehenen Maßnahmen zur Stabilisierung bzw. Rettung eines Kreditinstituts finanziell und zeitlich begrenzt sind. Damit zeigt sich eine Lücke zwischen der Möglichkeit einer kurzfristigen Hilfe für ein Kreditinstitut in der

¹⁸ BGBl. 2009, I, 2305.

¹⁹ Gem. § 2 Abs. 1 FMStFG können u. a. auch Versicherungsunternehmen, Kapitalanlagegesellschaften und die Betreiber von Wertpapier- und Terminbörsen Adressaten der Maßnahmen nach den Gesetzen zur Stabilisierung des Finanzmarktes sein. Im Zusammenhang dieses Beitrags werden allerdings nur Kreditinstitute betrachtet.

²⁰ Obermüller/Obermüller, ZInsO 2010, 305, 306.

²¹ Dazu vgl. die Entscheidung der Kommission v. 27. 10. 2008 – Nr. N 512/2008; s. dazu auch Pannen (oben Fn. 1), Kap. 2, Rdnr. 47; Obermüller/Obermüller, ZInsO 2010, 305, 306.

²² So auch Obermüller/Obermüller, ZInsO 2010, 305, 306.

Krise durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem FMStG und der im Wesentlichen als untauglich angesehenen Anwendung der §§ 45 ff. KWG und den Regelungen der InsO. Diese Lücke soll durch Maßnahmen geschlossen werden, die dem Ansatz einer nachhaltigen Sanierung oder Reorganisation von Kreditinstituten in der Krise folgen.²³ Zur Umsetzung dieses Ziels erwägt die Bundesregierung die Einführung eines Gesetzes zur Bankenrestrukturierung und Finanzmarktregulierung.²⁴ Nach einem vom BMWi vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des KWG²⁵ soll die BaFin eine Restrukturierungsverwaltung anordnen können, wenn eine Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines System relevanten Kreditinstituts gegenüber seinen Gläubigern vorliegt und wenn ohne die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unvermeidlich ist.²⁶ Mit der Anordnung der Restrukturierungsverwaltung soll dann die Vorlage eines vom Kreditinstitut verfassten Restrukturierungsplanes einher gehen, in dem die für die Restrukturierung notwendigen Maßnahmen beschrieben werden müssen (vgl. § 48 a Abs. 2 KWG-E). Für die Überwachung der Planumsetzung soll die BaFin zuständig sein. Sie kann nach § 48 f. Abs. 1 und Abs. 2 und § 48 g KWG-E in verschiedene Abstufungen in die Geschäftsleitung der Bank eingreifen, um eine effiziente Umsetzung des Plans zu gewährleisten.

In einem anderen, konkurrierenden Entwurf für ein Gesetz zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten, das vom BMJ und vom BMF zur Diskussion gestellt worden ist, wird ein zweistufiges Reorganisationsverfahren für systemrelevante Kreditinstitute vorgeschlagen,²⁷ mit dem ein möglichst frühes Eingreifen der BaFin ermöglicht wird, um eine Sanierung des Kreditinstituts außerhalb des Insolvenzverfahrens zu gewährleisten. Der Diskussionsentwurf des BMJ und des BMF sieht zudem vor, dass bereits im Falle einer abstrakter Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der BaFin die Sanierungsbedürftigkeit des Kreditinstituts anzuzeigen ist und ein Sanierungsplan vorgelegt werden muss.²⁸ Mit dieser Anzeige wird ein Reorganisationsberater bestellt, dessen Funktion in Anlehnung an den Sonderbeauftragten nach § 36 Abs. 1 a KWG und einen vorläufigen Insolvenzverwalter ausgestaltet ist.²⁹ Die Befugnisse des Reorganisationsberaters sind außerordentlich weit gefasst, so dass er zur zentralen Figur des Sanierungsverfahrens wird.³⁰ Gleiches gilt für seine Position im Rahmen des sich dem Sanierungsverfahren ggf. anschließenden Reorganisationsverfahren. Ein solches Reorganisationsverfahren wird eröffnet, wenn ersichtlich wird, dass eine Sanierung des Kreditinstituts

²³ Pannen (oben Fn. 1), Kap. 7, Rdnr. 3.

²⁴ Vgl. Pannen, NJW-aktuell, Heft 37/2009, S. XVII ff.; ders., (oben Fn. 1), Kap. 7, Rdnr. 1 ff.; Lorenz, WM 2009, 1913 ff.

²⁵ Abrufbar unter www.bmw.bund.de.

²⁶ Vgl. § 48 Abs. 1 KWG-Entwurf.

²⁷ Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Einführung eines Reorganisationsverfahrens für systemrelevante Kreditinstitute und zur Abwehr von Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems, abrufbar unter www.bmj.bund.de; dazu vgl. Obermüller/Obermüller, ZInsO 2020, 305, 313 f.; Lorenz, WM 2009, 1913; s. auch Stellungnahme des DAV v. 19.7.2010 (abrufbar unter www.anwaltverein.de).

²⁸ § 2 Abs. 1 Disk.Entw.

²⁹ § 3 Disk. Entw.; zur Rechtsstellung des Reorganisationsberaters s. § 4 Disk.Entw.

³⁰ Vgl. Lorenz, WM 2009, 1913; Pannen (oben Fn. 1), Kap. 7, Rdnr. 9.

keine Aussicht auf Erfolg hat und wenn die Reorganisationsbedürftigkeit bejaht wird. Die inhaltliche Ausgestaltung des Reorganisationsverfahrens ist geprägt durch einen Reorganisationsplan, der sich seiner Struktur nach an das Insolvenzplanverfahren anlehnt.³¹

Am 31. 3. 2010 ist vom BMJ und dem BMF ein gemeinsames Eckpunktepapier zur Bankenrestrukturierung vorgelegt worden³², das sich an die früheren gemeinsamen Überlegungen der beiden Ministerien anlehnt. So wird auch in dem Eckpunktepapier hinsichtlich der systemrelevanten Kreditinstitute die Einführung aufsichtsrechtlicher Instrumente und Verfahren zur Restrukturierung systemrelevanter Kreditinstitute vorgesehen. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse im Kreditwesengesetz für Eingriffe vor einer Bankeninsolvenz sollen ergänzt werden. Zudem sollen systemrelevante Teile einer Bank auf einen privaten Dritten oder auf eine staatliche „Brückenbank“ übertragen werden dürfen, um Störungen des Finanzmarktes zu verhindern. Für die systemrelevanten Kreditinstitute soll zudem ein besonderes Reorganisationsverfahren geschaffen werden, um eine Sanierung zu vereinfachen. Es soll sich am Insolvenzplanverfahren orientieren. Die Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen von systemrelevanten Kreditinstituten unterliegt grundsätzlich den entsprechenden Kreditinstituten. Die Kosten für Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen von systemrelevanten Kreditinstituten sollen aber zu einem bestimmten Teil von der Gemeinschaft aller deutschen Kreditinstitute getragen werden. Dazu haben alle deutschen Kreditinstitute die Pflicht, eine Bankenabgabe in einen Stabilitätsfonds einzahlen. Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) soll nach dem Eckpunkte-Papier die Restrukturierungen der insolventen systemrelevanten Kreditinstitute durchführen und die Verwaltung des Stabilitätsfonds übernehmen. Um die Vermögenslage bei den systemrelevanten Kreditinstituten, die sich in einer schweren Krise befinden zu stabilisieren, ist schließlich eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Organhaftung vorgesehen. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Haftung von Vorständen und Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften soll auf zehn Jahre verlängert werden, um der Durchsetzung von Ersatzansprüchen bei Managementfehlern ausreichend Zeit zu geben.

b) Kritik

Gegen diese Vorschläge ist bereits deutliche Kritik vorgebracht worden.³³ Der zwischen Kreditinstitute mit und ohne Systemrelevanz differenzierende Ansatz der vorgelegten Vorschläge sei weit entfernt von einem umfassenden, in sich konsistenten Gesetzesrahmen zum Umgang mit Finanzinstituten in der Krise. Zudem sei zu bemängeln, dass sowohl der Entwurf des BMWi als auch der Entwurf/das Eckpunktepapier des BMF und des BMJ lediglich am Problem der Reorganisation und der Abwicklung von (bestimmten) Kreditinstituten und somit relativ spät ansetze.

³¹ Vgl. Begründung zum Disk.Entw., S. 30.

³² Pressemitteilung des BMJ vom 31. 3. 2010, abrufbar unter www.bmj.bund.de.

³³ S. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2009/2010, Ziffern 226 ff.